



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Ständige Gäste in den Gremien der VRR AöR			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
ZV	Z/X/2021/0004	16.02.2021	

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Kenntnisnahme	26.02.2021	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung nimmt folgende Benennung der ständigen Gäste in den Verwaltungsrat der VRR AöR sowie in die Ausschüsse für Tarif und Marketing und Verkehr und Planung der VRR AöR zur Kenntnis:

Ständige Gäste des Verwaltungsrates gemäß §21 Abs. 4 der Satzung der VRR AöR:

- | | |
|--|--------------------------|
| a) Ein Vertreter des Personalrates | Jens Betz (VRR) |
| b) Ein Vertreter einer Gewerkschaft (ÖSPV) | Jürgen Schirmer (ver.di) |
| c) Ein Vertreter einer Gewerkschaft (SPNV) | Christian Drelmann (EVG) |

Ständige Gäste gem. §27 Abs. 5 und §28 Abs. 5 der Satzung der VRR AöR:

Ausschuss Tarif und Marketing

- | | |
|---|--------------------------|
| a) Ein gemeinsamer Vertreter der Gewerkschaften ÖSPV+SPNV | Jürgen Schirmer (ver.di) |
| b) Ein Vertreter PROBAHN | Frank Michalzik |
| c) Ein Vertreter VCD | Jürgen Eichel |

Ausschuss Verkehr und Planung

- a) Ein gemeinsamer Vertreter der Gewerkschaften ÖSPV+SPNV Christian Drelmann (EVG)
- b) Ein Vertreter PROBAHN Lothar Ebbers
- c) Ein Vertreter VCD Jürgen Eichel

Begründung/Sachstandsbericht:

I. Benennung der ständigen Gäste in den Verwaltungsrat der VRR AöR

Gemäß § 21 Abs. 4 der AöR-Satzung nehmen ständige Gäste an der Sitzung des Verwaltungsrates teil. Diese sind:

- a) ein Vertreter des Personalrates,
- b) ein Vertreter einer Gewerkschaft, die der Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV hat
- c) ein Vertreter einer Gewerkschaft, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich SPNV hat.

Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Verwaltungsrates zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die Gewerkschaftsvertreter zu b) und c) gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 4 ZVS durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.

Die Gewerkschaften haben fristgerecht die im Beschlussvorschlag beschriebene Besetzung abgestimmt und mitgeteilt. Somit kann die Besetzung von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen werden.

II. Benennung der ständigen Gäste in den Ausschuss für Tarif und Marketing und in den Ausschuss für Verkehr und Planung

Gemäß § 27 Abs. 5 sowie § 28 Abs. 5 der VRR AöR-Satzung nehmen als ständige Gäste an den Sitzungen der Ausschüsse für Tarif und Marketing sowie Verkehr und Planung teil:

- a) Ein/e gemeinsame/r Vertreter/in der Gewerkschaften, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV und die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich SPNV haben,
- b) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“, und
- c) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes VCD.

Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Ausschusses für Tarif und Marketing sowie des Ausschusses für Verkehr und Planung zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften und kein einheitlicher Vorschlag der Fahrgastverbände zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die Gewerkschaftsvertreter/innen und die Vertreter/innen der Fahrgastverbände durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.

Die Gewerkschaften und Fahrgastverbände haben jeweils fristgerecht die im Beschlussvorschlag beschriebene Besetzung abgestimmt und mitgeteilt. Somit kann die Besetzung von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen werden.